

# **Ordnung**

**für das**

## **Center for Artificial Intelligence and Data Science (CAIDAS)**

**der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 09. Dezember 2020**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2020-104](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-104))*

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Oktober 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Center for Artificial Intelligence and Data Science ergeht, folgende Ordnung:

### **§ 1 Zentrale Einrichtung**

Das Center for Artificial Intelligence and Data Science ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG und führt den Kurznamen „CAIDAS“. Es ist das fachbereichsübergreifende Forschungszentrum der JMU im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) und Data Science insbesondere mit datengetriebenen Ansätzen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das zentrale Ziel ist der Ausbau des Zentrums zu einer führenden Forschungseinrichtung im Bereich KI und Data Science mit internationaler Sichtbarkeit. Ein weiteres Ziel ist die Vernetzung des Zentrums sowohl innerhalb der JMU mit allen Fakultäten als auch mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen, sowie mit regionaler, nationaler und internationaler Industrie, um so einen wesentlichen Beitrag für das KI-Netzwerk

in Bayern zu leisten.

- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
- der Aufbau von Kompetenzen in KI und Data Science in allen Fachbereichen,
  - der Aufbau und Betrieb von Forschungsprojekten und Forschungsgruppen,
  - die Einrichtung und Förderung von Nachwuchsgruppen,
  - die Initiierung und Teilnahme an Forschungsverbänden der Universität,
  - die Einwerbung der für die Forschungen erforderlichen Drittmittel,
  - die partnerschaftliche Kooperation mit Unternehmen (regional und überregional),
  - die Öffentlichkeitsarbeit in den Forschungsfeldern des Zentrums,
  - die Förderung von Internationalität, Diversität und Gleichstellung.

### § 3 Aufbau

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben wird am CAIDAS unterschieden zwischen den:
- durch Entscheidung der Universitätsleitung CAIDAS zugehörigen Professuren,
  - Nachwuchsgruppen und
  - assoziierten Professuren.
- (2) CAIDAS kann sich in weitere organisatorische Einheiten, z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieser Ordnung untergliedern.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des CAIDAS sind:
- die Inhaber und Inhaberinnen der dem CAIDAS durch Beschluss der Universitätsleitung zugehörenden Professuren,
  - die Leiter und Leiterinnen der Nachwuchsgruppen des CAIDAS und
  - die Inhaber und Inhaberinnen der dem CAIDAS assoziierten Professuren, die regelmäßig mit CAIDAS in einem Verbundprojekt zusammengeschlossen sein sollten.

Während ihres Aufenthaltes am Zentrum zählen Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen als Angehörige zu CAIDAS.

- (2) Die Mitgliedschaft kann zeitlich befristet werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- für die Inhaber und Inhaberinnen der dem CAIDAS zugehörenden Professuren mit deren Ausscheiden aus der Universität Würzburg,
- für die Leiter und Leiterinnen der Nachwuchsgruppen mit Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses am CAIDAS,
- für die Inhaber und Inhaberinnen der assoziierten Professuren grundsätzlich mit dem Ende des Verbundprojektes,
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden muss.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des CAIDAS und seiner weiteren Entwicklung mitzuwirken.

(5) Allen Mitgliedern des CAIDAS steht grundsätzlich die Möglichkeit der Mitnutzung der im CAIDAS verfügbaren Technologien, im Einvernehmen mit den zuständigen Leiterinnen und Leitern der entsprechenden Einheiten, offen. Näheres hierzu, insbesondere zur Regelung und Priorisierung des Zugangs und zur Beteiligung der Nutzer an den Kosten, regeln separate Nutzerordnungen.

## § 5 Organe

Organe des CAIDAS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der externe wissenschaftliche Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung von dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder nach einem Mehrheitsbeschluss des Vorstands einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind möglich, wobei ein Mitglied nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann; übertragene Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ordentliche Beschlüsse werden per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird benötigt, um einen Entwurf auf Änderung der Satzung zu beschließen oder eine Mitgliedschaft abzuerkennen.

(2) Die Mitgliederversammlung:

- berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des CAIDAS,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Tätigkeit des CAIDAS entgegen,
- berät über die weitere Entwicklung des CAIDAS,
- beschließt über das Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss (§ 4 Abs. 3, 4. Spiegelstrich), und
- beschließt auf Vorlage des Vorstands Vorschläge zur Änderung der Ordnung des CAIDAS, welche der Senat der Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums erlässt.

(3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands des CAIDAS und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Präsidium zuzusenden.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus drei Lehrstuhlinhabern und Lehrstuhlinhaberinnen aus dem Kreis der dem CAIDAS zugehörenden Lehrstühle zusammen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dabei der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll dabei nicht der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. Eine angemessene Vertretung von Frauen im Vorstand ist anzustreben; ein Mitglied soll daher eine Frau sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden nach Art. 20 Abs. 2 BayHSchG von der Universitätsleitung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt; die Mitgliederversammlung kann einen Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder machen.

(3) Der Vorstand

- ist für die Entwicklung der mittel- und langfristigen strategischen Ausrichtung des CAIDAS im Einvernehmen mit der Universitätsleitung zuständig; dies schließt die strategische Weiterentwicklung der am Zentrum verfügbaren Technologien mit ein,
- unterbreitet der Universitätsleitung Vorschläge zu Struktur- und Organisationsmaßnahmen,
- stimuliert Forschungsprojekte und Forschungsverbände,
- beschließt über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln, die CAIDAS zentral zugeordnet sind oder werden sowie ggf. deren Zuweisung in dem durch Begutachtungen und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats gesetzten Rahmen und unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Universitätsleitung,

- trifft Entscheidungen zu Investitionen aus CAIDAS zentral zugeordneten Sachmitteln nach Maßgabe der wissenschaftlichen und technologischen Schwerpunktsetzung des Zentrums unter Beachtung der Vergaberichtlinien der JMU,
- ist verantwortlich für den wissenschaftlichen Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Berichte an den externen wissenschaftlichen Beirat sowie für universitäre Berichte,
- beschließt die Aufnahme von Professuren, die CAIDAS assoziiert werden sollen,
- nominiert die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats,
- setzt die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung um.

Berufungszusagen bleiben von Ausstattungs- und Investitionsentscheidungen unberührt.

(4) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Vertreter oder Vertreterin aus dem Kreis der Inhaber und Inhaberinnen der Nachwuchsgruppenleitungen
- ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Vertreter oder Vertreterin der assoziierten Professuren,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am CAIDAS, das von ihr bestimmt wird und nicht eine Nachwuchsgruppenleitung wahrnimmt.

Bei sie betreffenden Angelegenheiten kann auf Beschluss des Vorstandes der jeweilige Dekan oder die jeweilige Dekanin an Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern des Vorstands mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Vorgehen widerspricht.

(6) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, werden diese Kommissionen von dem Sprecher oder der Sprecherin des Vorstands geleitet.

## § 8 Sprecher / Sprecherin

(1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und zwei stellvertretende Sprecher oder Sprecherinnen für die Dauer von jeweils 2 Jahren; eine unmittelbare Wiederbestellung an eine Amtszeit als Sprecher oder Sprecherin kann nur im Umfang einer Amtsdauer erfolgen.

- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt das CAIDAS. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands. Der Sprecher oder die Sprecherin trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des CAIDAS sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln von zentral zugeordneten Mitteln im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands. Der Vorstand kann den Sprecher oder die Sprecherin mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin ist der/die Vorsitzende des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung des CAIDAS; er/sie beruft deren Sitzungen ein.
- (4) Der Sprecher oder die Sprecherin ist Vorgesetzte/r der dem CAIDAS zentral zugeordneten Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.
- (5) Zentrale Funktionseinheiten des CAIDAS, die keiner Arbeitsgruppe zugeordnet sind, unterstehen dem Sprecher oder der Sprecherin unmittelbar.
- (6) Unbeschadet seiner Verantwortlichkeit kann der Sprecher oder die Sprecherin einzelne Mitglieder des CAIDAS mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.

## § 9 Externer wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der JMU bestellt auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstandes des CAIDAS einen externen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats können nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Arbeitsgebiet des CAIDAS international Anerkennung genießen. Der externe wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am CAIDAS durchgeführten Arbeiten widerspiegeln und zumindest aus 5 Mitgliedern, höchstens aber aus 11 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des externen wissenschaftlichen Beirats werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg im Benehmen mit dem Vorstand für vier Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des externen wissenschaftlichen Beirats vorzeitig aus, wird sein Nachfolger oder seine Nachfolgerin aufgrund eines Vorschlags der Kollegialleitung für die (Rest-)Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.
- (2) Der externe wissenschaftliche Beirat:
  - a. berät CAIDAS in allen Fragen der wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
  - b. veranlasst und organisiert in mindestens 5-jährigem Abstand Begutachtungen des CAIDAS durch unabhängige Gruppen von Experten und Expertinnen. Die Ergebnisse dieser Begutachtungen ebenso wie die Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Universitätsleitung bei der weiteren Entwicklung des CAIDAS berücksichtigt.

- (3) Der externe wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und eine Stellvertretung. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstands beruft den externen wissenschaftlichen Beirat im Einvernehmen mit seiner/seinem Vorsitzenden regelmäßig einmal im Zeitraum von 24 Monaten ein. Auf Verlangen des Präsidenten oder der Präsidentin der JMU ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

## § 10 Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im externen wissenschaftlichen Beirat die Regelungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.